

unrichtige Erhebungen, in der Weise vertheilt werden, daß derjenige Theil des Ertrages, welcher dem Verhältnisse der dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg zur Gesamtbevölkerung der bei dem gegenwärtigen Vertrage theilhaftigen Staaten entspricht, nachdem er um drei Viertel seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen contrahirenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältnisse ihrer, dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung zur Vertheilung kommen.

2) Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Procent Erhebungskosten in Abzug.

3) Bei der nach dem Sage 1 Statt findenden Vertheilung der Abgaben wird:

- a) die Bevölkerung und bezüglich der Steuerertrag derjenigen Staaten oder Gebietsheile, welche im Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Revenüen-Auseinanderlegung zu Preußen gezählt werden, oder künftig in dieses Verhältniß treten sollten, sofern Preußen mit ihnen in Gemeinschaft jener Abgaben steht, auf Preussischer Seite,
- b) die Bevölkerung und bezüglich der Steuertrag des Fürstenthumes Schaumburg, Lippe und der Hannover-Draunschweigischen Kommunion-Besitzungen auf Hannoverischer Seite

mit eingerechnet werden.

Artikel 4.

Die Wirksamkeit der Vereinsbevollmächtigten und Stations-Kontroleure, welche von einem der contrahirenden Theile in den Landen eines der anderen bestellt sind, erstreckt sich auch auf die Kontrolle über die Ausführung der wegen der Uebergangsabgaben von Wein und Tabak vereinbarten und noch zu vereinbarenden Maßregeln, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft und soll bis zum sechsten December 1865 gültig sein.

Mit dem Beginn seiner Wirksamkeit treten folgende zwischen einzelnen der contrahirenden Staaten abgeschlossene Verträge, nämlich:

der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den, außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Staaten